

Die zuständige Baupolizeibehörde hat überdies die erforderlichen Zwangsmaßregeln zur Umgestaltung oder Beseitigung vorschriftswidrig begonnener oder ausgeführter Bauwesen anzuordnen.

Art. 94 \*).

Die im Sporteltarif von 1828 für Bauerlaubniß, beziehungsweise für Bau- und Feuerwerkseinrichtungen bestimmten Sporteln sind aufgehoben.

Dagegen ist für die Dispensation von allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften (vergl. Art. 76) künftig eine Sportel von 3—15 fl. zu erheben.

Die Kosten der erforderlichen Bauzeichnungen und Situationspläne, Augenscheine, Gutachten und der örtlichen Controle in Bausachen hat der Bauunternehmer zu tragen, soweit nicht ein

---

Art. 9 ff. des Gesetzes vom 12. August 1879, betr. Aenderungen des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Reg.-Bl. S. 158) getreten.

\*) Durch Art. 19 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881 (Reg.-Bl. S. 136) sind die Absätze 1 und 2 von Art. 94 außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Nach Nr. 9 des neuen Sporteltarifs betragen die Sporteln in Bausachen (Bauordnung vom 6. Oktober 1872):

- 1) bei der Genehmigung eines Bauwesens nach Maßgabe von Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 2 und 3 der Bauordnung, wenn für das Erkenntniß in erster Instanz zuständig ist
  - a) ein Oberamt . . . . . 3 bis 10 Mark,
  - b) eine Kreisregierung (Art. 82 der B.-O.) 5 bis 50 Mark,
  - c) das Ministerium, bezw. die Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen . . . . . 5 bis 50 Mark.
- 2) bei der Erneuerung einer verjährten Bauerlaubniß (Art. 91 der Bauordnung) und bei der Genehmigung von Aenderungen an genehmigten Bauplänen (Art. 79 Abs. 3 der Bauordnung) die Hälfte der betreffenden Sportel.
- 3) für die Genehmigung der Anlage oder Aenderung einer Privatstraße (Art. 14 der Bauordnung) 10 bis 200 Mark.